

Zusammenfassung GTGA-bV-Expertenrunde am 04.Juni 2024 per Teams

Folgende Punkte wurden bei der Expertenrunde angesprochen.

-Frau Heller als Fachprüferin die vorgefundenen Situationen bei den erfolgten Besichtigungen der Lagerbereiche in den Niederlassungen an. Es sollte dringend darauf geachtet werden, Gefahrstoffe wie Altöle etc. nicht in Fässern auf dem Boden stehend verwendet werden.

Alle WHG relevanten Gefahrstoffe müssen mit Auffangwannen am Aufstellungsort ausgerüstet werden. Die Kleineren Gebinde, wie Sprühflaschen oder Kleinbehälter etc. sollten in Gefahrstoffschränke aufbewahrt werden. Dort sollten auch die Sicherheitsdatenblätter, die Betriebsanweisungen und die erforderliche PSA wie Schutzbrillen und evtl. Sicherheitshandschuhe vorgehalten werden. Ferner ist darauf zu achten, dass Anschlüsse an Abwasserleitungen als Abläufe mit einer Leichtflüssigkeitssperre ausgestattet werden. Die Böden müssen dicht und ohne Risse sein.

Gemäß AwSV müssen Industrieböden unter LAU-Anlagen (Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen) bestimmte Sicherheitsansprüche wie Dichtheit erfüllen.

-Bei der Sanierung einer mit Glykol gefüllten Leitung in der Lebensmittelindustrie ist zu beachten, dass der Anlageninhalt in Behälter aufgefangen werden sollte, um später wieder der Anlage zugeführt zu werden. Stellt sich bei der Überprüfung des Gemisches heraus, dass diese nicht mehr den Anforderungen wie Überalterung und Oxydation entspricht, so kann dies nach Rücksprache mit dem angeschlossenen Klärwerk mengengesteuert und mit Frischwasser vermischt über die öffentliche Kanalisation entsorgt werden.

-Bei der Verwendung von IBC-Container für die Lagerung oder Zwischenlagerung von Gefahrstoffen ist darauf zu achten, dass diese eine UN-Zulassung für die verwendeten Flüssigkeiten besitzen. In den Zulassungsunterlagen der Container sind auch Prüfpflichten vorgeschrieben. Um Probleme mit etwaigen Undichtheiten zu vermeiden sind Doppelwandige Lagerbehälter vorzuziehen. Diese sind mit funktionierenden Füllstandsanzeigern auszurüsten, um Überfüllung zu vermeiden.

-Sollte der Betreiber sich über die Vorschriften für den Einsatz und Verwendung von Gefahrstoffen nicht sicher sein, so ist entweder auf die Vorgaben der Sicherheitsdatenblätter zurückzugreifen oder der Lieferant (Inverkehrbringer) muss ihm die erforderlichen Infos zur Verfügung stellen.

-Herr Prof. Lühr machte nochmals auf die gesetzliche Notwendigkeit einer Diisocyanat-Schulung aufmerksam. Diese muss grundsätzlich mit allen Mitarbeitern welche in Verbindung mit dieser Chemikalie kommen erfolgen. Der GTGA bietet dies Schulung als Basisinformation für die Mitgliedsfirmen an.

-Er wies weiterhin darauf hin, dass über eine Substitutionsprüfung die Verwendung von Gefahrstoffen in der Anzahl optimiert werden. Bei der Substitutionsprüfung geht es nach Aussage von Herrn Prof. Lühr nicht um die Einstufung eines Stoffes/Gemisches in eine Gefährlichkeitskategorie, sondern um den Vergleich mehrere Stoffe/Gemische für die gleiche Anwendung und gleiche Produktqualität hinsichtlich ihrer Gefährlichkeit mit dem Ziel, ein möglichst nicht gefährlichen Stoff/Gemisch für die Erledigung einer bestimmten Tätigkeit zu finden. Herr Prof. Lühr hat für den GTGA hierfür eine übersichtliche Handreichung ausgearbeitet, welche im Mitgliederbereich als Vorlage für die deren Durchführung heruntergeladen werden kann.

Lorch, den 05.06.2026

Lothar Sängner